

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Heiko Marks (SPD/Grüne-Fraktion)

Antwort zur Anfrage-019/2025 (öffentlich)	
Kreistag	26.03.2025

Betreff:

Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 SGB VIII und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe

Antwort:

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2025 wird auf Seite 54 (Produkt 363300 – Hilfen zur Erziehung) auf die Kosten-Steigerungen bei den Tages-Sätzen der stationären Hilfen hingewiesen. Es wird ausgeführt, dass diese teilweise über 40 % liegen.

Im weiteren Text wird auf Mehrausgaben von ca. 558.000 Euro verwiesen, welche sich aus einer signifikanten Anhebung der Pflegegelder für Kinder in Pflegefamilien ergeben sollen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen:

„Zudem wird aktuell im Landkreis Harz die Richtlinie für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 SGB VIII und § 42 SGB VIII sowie Krankenhilfe überarbeitet, was erfahrungsgemäß zu Mehraufwendungen führt.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um eine mündliche Information zum Sachstand in der Kreistagssitzung am 26.03.2025 und die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die aktuell gültige Richtlinie wurde im November 2023 beschlossen. Im Gegensatz zum stationären Bereich gab es bisher in 2024 keine Anpassungen für die Pflege-Eltern. Dies, trotz der auch in diesem Hilfeangebot gestiegenen finanziellen Aufwendungen. Wann ist die erste Beratung des Entwurfes der im Vorbericht angekündigten Richtlinie im Jugendhilfe-Ausschuss bzw. im Unterausschuss vorgesehen?

Antwort:

Entwicklung der Pflegegeldzahlungen von 2020 bis 2025

Gemäß § 20 Abs.3 KJHG-LSA regelt die oberste Landesjugendbehörde durch Rechtsvorschrift die Höhe der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt. Gemäß § 5 Abs. 2 KJH-PfIG-VO wird der Grund- und Erziehungsbetrag jeweils zum 1. Januar eines Jahres auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für das jeweilige Jahr angepasst, sofern das zuständige Ministerium keine abweichende Regelung trifft.

„Datengrundlage der Berechnung ist die jeweils aktuelle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts zu Konsumausgaben von Familien für Kinder. Aktuell berechnet der Deutsche Verein die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der im Jahr 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2018 bezieht.“ (Auszug Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2025)

	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
bis vollend. 7. Lebens- jahr	816,00 €	820,00 €	847,00 €	914,00 €	1.151,00 €	1.178,00 €
bis vollend. 14. Lebens- jahr	901,00 €	906,00 €	981,00 €	1.058,00 €	1.284,00 €	1.314,00 €
ab vollend. 14. Lebens- jahr bis vollend. 18. Lebensjahr	966,00 €	971,00 €	1.106,00 €	1.194,00 €	1.445,00 €	1.480,00 €

Kindergeldabzug

§39 (6) SGB VIII hälftiger Abzug Kindergeld, wenn das Kind das älteste in der Pflegefamilie ist (hier nicht abgezogen):

ist das Kind nicht das älteste Kind, so erfolgt 1/4 Abzug des Kindergeldes

Die Beihilferichtlinie regelt die Gewährung von einmaligen Leistungen und findet ihre Anwendung für alle Kinder und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Eingliederungshilfe und bei Pflegeeltern untergebracht wurden. Dabei ist es unerheblich, ob sie Leistungen vom Jugendamt oder vom Sozialamt erhalten.

Die seit 2024 angewendete Richtlinie zur Gewährung der einmaligen Beihilfen wurde auf ihre Anwendbarkeit geprüft, weil sie erstmalig die Zahlung von monatlichen Pauschalen vorsieht.

Die Auswertung dazu befindet sich derzeit im Geschäftsgang. Der Jugendhilfeausschuss wird informiert.